

## **Satzung des Vereins „Freunde und Förderer des Archivs der Hansestadt Wismar e.V.“**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Rechtsform**

(1) Der Verein führt den Namen:

Freunde und Förderer des Archivs der Hansestadt Wismar (Kurzname: Archivverein Wismar).

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Wismar.

(3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.

### **§ 2**

#### **Zweck und Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist

- die Förderung von Kunst und Kultur
- die Förderung von Wissenschaft und Forschung

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die ideelle und materielle Förderung der Arbeit des Archivs der Hansestadt Wismar. Der Verein beschäftigt sich mit der Erforschung und Vermittlung der Wismarer Stadtgeschichte.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden.

(2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Eintrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Juristische Personen sollen in der Eintrittserklärung die Person benennen, die sie in dem Verein vertreten wird; ein Wechsel dieser Person ist dem Vorstand mitzuteilen.

(3) Über die Aufnahme des Eintrittserklärenden entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste.

a) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem / der Vorsitzenden. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.

b) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig; ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein Mitglied den Zielen des Vereins gröblich zuwiderhandelt oder dessen Ansehen schädigt. Der Ausschluss wird vom Vorstand beschlossen und wird sofort mit Beschlussfassung wirksam. Der Beschluss des Vorstandes ist dem ausgeschlossenen Mitglied unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Beschluss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand binnen einer Frist von zwei Wochen anfechten. Zur Einhaltung der Anfechtungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Anfechtungserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich. Die Anfechtung bewirkt, dass auf der nächsten Mitgliederversammlung der Ausschlussbeschluss des Vorstandes zur Abstimmung der Mitglieder gestellt wird. Dabei bedarf es zur Aufhebung des Ausschlussbeschlusses des Vorstandes einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden oder vertretenen Mitglieder.

c) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die zweite Mahnung mit einer Frist von zwei Monaten muss die Streichung androhen. Der Beschluss zur Streichung der Mitgliedschaft muss

dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht werden.

(5) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

## **§ 5**

### **Mitgliedsbeiträge**

(1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Auf Antrag können Mitglieder geringere Mitgliedsbeiträge zahlen oder sich ganz befreien lassen. Darüber entscheidet der Vorstand.

(2) Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(3) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit ein Mitglied nicht von der Verpflichtung zur Zahlung eines etwa rückständigen Beitrages, sowie des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr, oder von anderen, vor der Beendigung der Mitgliedschaft fällig gewordenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein. Sie gibt dem Mitglied keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

(4) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

(5) Kein Mitglied hat während der Zugehörigkeit zum Verein oder nach dem Ausscheiden Ansprüche auf das Vereinsvermögen, auch nicht auf Rückzahlung von Einlagen oder sonstigen Beiträgen.

## **§ 6**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§ 7) und der Vorstand (§ 8).

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder seinem/r Stellvertreter/in geleitet.

(2) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.

(3) Abwesende Mitglieder können ein anderes Mitglied schriftlich zur Ausübung ihres Stimmrechts bevollmächtigen. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

(4) Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über folgende Angelegenheiten:

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder im Vorstand;
- b) Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr; Jahresbericht des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
- c) Wahl von Kassenprüfern;
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (§ 5); Aktivitäten des Vereins;
- e) Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins;
- f) Ausschluss eines Mitgliedes;
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(5) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollanten sowie dem/der Vorsitzenden bzw. dessen/deren Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

(8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

## **§ 8**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins i. S. v. § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsbefugt. Weitere Mitglieder des Vorstands sind zwei Beisitzer/innen.
- (2) Stellvertretende/r Vorsitzende/r des Vereins ist die/der Stadtarchivar/in.
- (3) Zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über EUR 15.000,- ist im Innenverhältnis die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Auf Antrag eines Mitgliedes ist die Wahl geheim. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger kooptieren.

## **§ 9**

### **Satzungsänderung, Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins**

- (1) Eine Satzungsänderung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, eine Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Der entsprechende Tagesordnungspunkt muss in der Einladung angegeben sein. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann gegenüber dem Vorstand nur innerhalb eines Monats erklärt werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Hansestadt Wismar, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Kunst und Kultur zu verwenden hat.
- (4) Satzungsänderungen, die vom Vereinsregistergericht oder vom Finanzamt wegen der Anerkennung der Gemeinnützigkeit gefordert werden, kann der Vorstand ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung wirksam beschließen und nach schriftlicher Mitteilung an die Mitglieder vollziehen.

## **§ 10**

### **Salvatorische Klausel**

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt rückwirkend eine Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

Wismar , 14.03.2018